

# Von der Grenze zwischen Vormundschafts- und Armenbehörden

Autor(en): **Kägi, Paul**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **24 (1927)**

Heft 4

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837494>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Von der Grenze zwischen Vormundschafts- und Armenbehörden.

Wir kommen in der Fürsorgearbeit recht oft in die Lage, Maßnahmen der Vormundschaftsbehörden mit solchen der Armenbehörden zu kombinieren, so z. B. wenn ein wegen Trunksucht entmündigter vermögensloser Mensch in einer Anstalt versorgt werden soll, oder wenn Kinder auf Grund von Art. 284 Z.G.B. durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde den Eltern weggenommen werden und in eine Erziehungsanstalt oder an Pflegeorte überführt werden müssen, ohne daß die Eltern zur Bezahlung der Kostgelder imstande sind. In solchen Fällen kommen wir leicht in Verlegenheit, wenn wir uns fragen: Wie weit geht die Befugnis der Vormundschaftsbehörde, und wo beginnt das Recht der zahlenden Armenbehörde?

Der Vertreter der Vormundschaftsbehörde ist geneigt, zu sagen: Unsere Maßnahmen beruhen auf Bundesrecht, welches irgendwelchen kantonalen Gesetzen, also auch allfälligen Versorgungsbefugnissen, die in einem kantonalen Armengesetz der Armenbehörde zugewiesen sind, vorgehen. Wenn wir nach Bundesrecht eine Versorgung beschließen und die Versorgten oder ihre Verwandten nicht bezahlen können, so stellen wir eben dem unterstützungspflichtigen Gemeinwesen Rechnung, ohne daß sich dieses in unsere Maßnahmen einzumischen hätte. Umgekehrt wird der Vertreter der Armenbehörde geneigt sein, das beliebte Sprichwort, das so gern die Väter außerehelicher Kinder im Munde führen, zu zitieren: Wer zahlt, befiehlt. Oder wenn er sich den Fall genauer überlegt, wird er sagen: Nach Art. 6 Z.G.B. werden die Kantone in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen nicht beschränkt. Das Armengesetz gehört zum öffentlichen Recht des Kantons, also sind z. B. die Befugnisse der Vormundschaftsbehörden nur soweit anzuerkennen, als sie nicht mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen der Armenbehörden im Widerspruch stehen.

Das ist keineswegs eine rein akademische Streitfrage, die man ruhig der juristischen Diskussion überlassen könnte, sondern sie greift tief in unsere Fürsorgearbeit hinein, weil sehr oft eine Vormundschaftsbehörde und eine heimatliche Armenbehörde verschiedene Interessen vertreten. Dringende vormundschaftliche Maßnahmen müssen nicht selten geradezu erkämpft werden gegen den Widerstand der die Kosten scheuenden Heimatgemeinde. Und doch ist es wohl an wenigen Orten üblich, daß die Vormundschaftsbehörde mit der im Interesse des Kinderschutzes wünschbaren Raschheit eingreift; wenn sie dann endlich handelt, sollte sie nicht gehemmt sein.

Diese Streitfrage ist kürzlich vom Bundesgericht in einem Fall behandelt worden, der auch sonst für manchen Fürsorger von Interesse sein dürfte. Die Waisenbehörde Schaffhausen hatte die Anstaltsversorgung eines gefährdeten Kindes beschlossen und den Amtsvormund mit der Durchführung und Finanzierung beauftragt. Als dieser den Gemeinderat Beggingen um Kostengarantie ersuchte, beschloß diese ohne Aktenstudium, das betreffende Kind bei einer Familie in der Heimatgemeinde zu versorgen. Der Amtsvormund beschwerte sich darüber beim Regierungsrat, und die Waisenbehörde schloß sich dem Rekurs an. Der Gemeindevorstand lud den Amtsvormund in mündlicher Verhandlung ein, das Kind vorläufig an den von der Gemeinde bezeichneten Pflegeort zu bringen und später, wenn nötig, wieder vorstellig zu werden. Dieses Verfahren wurde abgelehnt, weil dadurch der Standpunkt der Armenbehörde anerkannt worden wäre. Das Kind wurde sofort in die Anstalt überführt, die Kosten wurden vorläufig durch verschiedene Fürsorgeinstitutionen vorgestreckt. Der Rekurs blieb liegen. Nach 11 Monaten, als der Regierungsrat auf das Recht der Rekurrenten auf einen Entscheid aufmerksam

gemacht worden war, wurde der Refurs abgewiesen. In der Begründung dieses Entscheides wurde richtig festgestellt, daß die Waisenbehörde Schaffhausen als Vormundschaftsbehörde des rechtlichen Wohnsitzes des betreffenden Kindes zur Durchführung des Verfahrens nach Art. 284 Z.G.B. zuständig sei und daß deren Beschluß vom Gemeinderat Beggingen, dem er zur Kenntnis gebracht worden sei, nicht angefochten worden und daher in Rechtskraft erwachsen sei. Ferner wurde die Zuständigkeit der Gemeinde Beggingen für die Armenunterstützung bestätigt. Aus diesen beiden richtigen Voraussetzungen zog der Regierungsrat folgenden Schluß: „Nachdem nun aber die Heimatgemeinden für die Versorgungskosten aufzukommen haben, steht dem Gemeinderat Beggingen als Armenbehörde das Bestimmungsrecht über die Art der Versorgung, Anstalts- oder Familienversorgung, zweifellos zu. Die Waisenbehörde Schaffhausen hatte nur das Recht und die Pflicht, die Versorgung der N. N. zu beschließen, nicht aber von sich aus zu bestimmen, daß das Mädchen in einer „Anstalt“ unterzubringen sei.

Gegen diesen Entscheid führte die Waisenbehörde Schaffhausen zivilrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht und verlangte, daß ihr auf eidgenössisches Recht, nämlich das Domizilprinzip im Kinderschutzwesen, gestützter Beschluß gegenüber dem kantonalen Recht geschützt werde. Die Waisenbehörde sagte sich, daß durch den vom Regierungsrat anerkannten Grundsatz eine sinngemäße Anwendung der Kinderschutzartikel des Zivilgesetzbuches unterbunden würde. Die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes muß doch auf Grund genauer Kenntnis eines Falles darüber entscheiden können, in welche Umgebung ein Kind zum Zwecke besserer Erziehung versetzt werden solle, nicht nur, daß es weg müsse!

Das Bundesgericht schützte die Beschwerde und hob die Beschlüsse des Gemeinderates Beggingen sowie des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen auf. (Entscheid vom 15. Dezember 1926). Aus den Erwägungen heben wir folgende heraus: „Nach dem klaren, keiner weiteren Auslegung bedürftigen oder auch nur zugänglichen Wortlaut des Art. 284, Abs. 1 Z.G.B. ist es die Vormundschaftsbehörde, die ein gefährdetes oder verwahrlostes Kind sowohl den Eltern wegnimmt, als auch in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringt. Bestimmt Abs. 2 der angeführten Vorschrift weiter, daß die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern die Anordnung bezüglich eines widerspenstigen Kindes treffe, so kann damit unmöglich etwas anderes als die Art und Weise der Unterbringung des Kindes gemeint sein, da es hier ja einer zwangsweißen Wegnahme gar nicht bedarf. Zudem wird die ausschließliche Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde noch besonders betont in Abs. 3, wonach bei Mittellosigkeit der Eltern und des Kindes unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten das öffentliche Recht bestimmt, wer die Versorgungskosten zu tragen habe. Einzig für die Regelung dieser Frage läßt also das Bundesrecht dem kantonalen Recht Raum. Damit ist ausgeschlossen, daß das kantonale Recht der Verwaltungsbehörde des kostenpflichtigen Gemeinwesens ein mehr oder weniger weitgehendes Mitspracherecht einräume, sei es auch nur in der Frage der Art und Weise der Versorgung, oder gar diese Behörde der Vormundschaftsbehörde substituieren. Würde ein solches Recht der Armenbehörde anerkannt, so stünde zu befürchten, daß die Interessen gefährdeter, verwahrloster oder widerspenstiger Kinder den Interessen des Armenfiskus geopfert werden, während jenen doch der Vorrang gebührt. Dagegen wird von dieser Regelung die Versorgung von Kindern als rein armenpolizeiliche Maß-

nahme, das heißt soweit sie einzig wegen ihrer beziehungsweise der Eltern Armut und nicht wegen Gefährdung, Verwahrlosung oder Widerspenstigkeit der Kinder notwendig wird, nicht berührt.

Dieses erfreuliche Urteil wird manchem gefährdeten Kinde zugute kommen und die Arbeit der Jugendfürsorger erleichtern. Dagegen werden die Armenbehörden, und zwar auch diejenigen, die sich als Fürsorgebehörden und nicht als Hüter des Armengutes fühlen, gegen diese Einschränkung ihrer Befugnisse Bedenken hegen. Sie werden fürchten, daß ihnen eine Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes eine teure Versorgung beschließe in Fällen, wo auch eine billigere Versorgung den erzieherischen Zweck erfüllen würde. Dieses Bedenken ist nicht von der Hand zu weisen. Aber gegenüber unrichtigen Beschlüssen der Vormundschaftsbehörden können ja die Armenbehörden bei den v o r m u n d s c h a f t l i c h e n Aufsichtsbehörden Beschwerde führen, zu der sie natürlich legitimiert sind. Im übrigen können allfällige Mängel der durch den Bundesgerichtsentscheid getroffenen Regelung nicht dadurch verhütet werden, daß man am Bundesrecht herummarktet, sondern dadurch, daß man auf der Seite des kantonalen Rechts bessernd eingreift. In diesem Punkt ist gerade der Kanton Schaffhausen noch übel dran mit seinem uralten Armengesetz. Zwar soll ein neues Armengesetz in Vorbereitung sein. Aber dem Vernehmen nach soll es keinen grundsätzlichen Fortschritt bringen. Durch das W o h n s i t z p r i n z i p wäre doch allen Schwierigkeiten, die aus diesem Grenzstreit zwischen Vormundschafts- und Armenbehörden entstehen können, sehr leicht und gründlich zu begegnen. Dr. Paul Kägi, Amtsvormund, Schaffhausen.

\* \* \*

### **Was die Armenbehörden dazu sagen,**

wird, wie schon im Vorstehenden angetönt ist, nicht gerade nach Beifall klingen. Wir dürfen aber nicht beim Kopfschütteln stehen bleiben, sondern müssen uns fragen, wie die Dinge nun eigentlich stehen. — Uns will scheinen, daß hier in Wirklichkeit nicht eine Grenzregulierung, sondern eine G r e n z v e r l e t z u n g, eine Uebermarchung vorliege, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Ausübung der Armenfürsorge ist unstreitbar eine Verwaltungssache. Darüber, ob eine Unterstützung zu gewähren sei, in welcher Form und in welchem Umfange, haben allein die Armenbehörden zu entscheiden. Gegen den Entscheid der Gemeinde-Armenpflegen gibt es nur den Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, soweit das kantonale Recht diesen vorsieht. Berufung an die Gerichte findet in Armenunterstützungssachen irgendwelcher Art nicht statt. Die Entscheide der obersten kantonalen Rekursinstanzen in Sachen der öffentlichen Armenunterstützung können nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden. Jedenfalls kann das Bundesgericht keinen sachlichen Entscheid fällen, der für die Armenbehörden irgendwie verbindlich wäre. Das vorliegende Urteil des Bundesgerichts kann also keinesfalls den Sinn haben, daß nun der Gemeinderat Beggingen verpflichtet wäre, einfach den Versorgungsbeschluß der Vormundschaftsbehörde auszuführen. Wenn es richtig ist, daß die Verwaltungsbehörde des kostenpflichtigen Gemeinwesens keinerlei Mitspracherecht bei den Versorgungsbeschlüssen der Vormundschaftsbehörde hat, so ist es ebenso richtig, daß auch ein Mitspracherecht der Vormundschaftsbehörde bei den Beschlüssen der Armenbehörde nicht besteht. Die Sachlage ist einfach die: die Vormundschaftsbehörde kann nach dem Zivilgesetz frei beschließen, wie die Versorgung vor sich gehen soll. Ob aber dieser Beschluß ausgeführt wird, hängt bei mittellosen Pflinglingen unter anderem davon ab, ob die,